

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Bundesgesetz über Geoinformation

Entwurf

(Geoinformationsgesetz, GeoIG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 60 Absatz 1, 63, 64, 75, 75a, 95 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung³,

Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- k. *geologische Daten*: Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;
- l. *primäre geologische Daten*: Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften;
- m. *prozessierte primäre geologische Daten*: primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden.

¹ BBl 2021 ...

² SR 510.62

³ SR 101

Art. 28a Bereitstellung geologischer Daten

¹ Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten Personen müssen diese Daten dem Bund und den Kantonen zur Verfügung stellen.

² Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung, die Nutzung der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

Art. 28b Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen

Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.

Art. 28c Herrenlose geologische Daten

¹ Wer, ohne selber daran berechtigt zu sein, die Herrschaft an geologischen Daten hat, an denen keine Rechte anderer Personen bestehen, muss diese dem Kanton zur Verfügung stellen, dessen Untergrund sie betreffen.

² Dem Kanton steht das Recht zu, diese Daten zu nutzen und zu verwerten.

II

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 45 Geologische Daten

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen müssen der Landesgeologie auf Anfrage kostenlos die geologischen Daten zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit einem Plangenehmigungsverfahren oder bei der Ausführung eines genehmigten Projekts erhoben wurden.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Nutzung der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 742.101